

## **Richtlinie des Präsidiums zur Vergabe von Lehr- und Prüfungsaufträgen an der Hochschule Rhein-Waal vom 07.05.2019 in der Fassung des Ersten Änderungsbeschlusses des Präsidiums vom 06.08.2019**

### **§ 1 Rechtliche Grundlagen**

<sup>1</sup>Gemäß § 43 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) können Lehraufträge für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf erteilt werden. <sup>2</sup>Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr. <sup>3</sup>Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienstverhältnis.

<sup>4</sup>Die vorliegende Richtlinie zur Vergabe von Lehraufträgen konkretisiert § 43 HG NRW in der Umsetzung von Lehr- und Prüfungsaufträgen an der Hochschule Rhein-Waal.

### **§ 2 Allgemeine Grundsätze**

- (1) <sup>1</sup>Einer Person können je Semester Lehraufträge von maximal acht Semesterwochenstunden (SWS) erteilt werden. <sup>2</sup>Eine rückwirkende Erteilung eines Lehrauftrages ist nicht möglich. <sup>3</sup>Ein Lehrauftrag endet zu dem im Auftrag angegebenen Zeitpunkt. <sup>4</sup>Bei erstmaliger Vergabe eines konkreten Lehrauftrags kann erst ein Semester beauftragt werden. <sup>5</sup>Danach wird angestrebt, die folgenden identischen Lehraufträge für zwei oder mehr Lehrsemester (jeweils zweimal Sommer- oder Wintersemester) oder für ein oder mehrere Studienjahre zu vergeben.
- (2) Bei nicht verpflichtenden Modulen soll nur dann ein Lehrauftrag erteilt werden, wenn mindestens fünf Studierende in der Lehrveranstaltung zu erwarten sind.
- (3) Wiederholungsprüfungen und die Betreuung von Abschlussarbeiten werden in gesonderten Prüfungsaufträgen beauftragt.

### **§ 3 Qualifikationsanforderungen**

- (1) <sup>1</sup>Lehrbeauftragte müssen die Eignung zur Wahrnehmung des Lehrauftrages, insbesondere die erforderliche fachliche Qualifikation (in der Regel Masterniveau) und die pädagogische Eignung besitzen bzw. erwarten lassen. <sup>2</sup>Sofern sie Prüfungen abnehmen, müssen sie selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) <sup>1</sup>In Ausnahmefällen können abweichend von Absatz 1 Lehraufträge auch an Personen erteilt werden, die ohne Hochschulabschluss über besondere, einschlägige Erfahrungen von mindestens 5 Jahren im Fachgebiet des zu erteilenden Lehrauftrags verfügen und die pädagogische Eignung nachweisen oder erwarten lassen, wenn die Dekanin oder der Dekan das Vorliegen der Qualifikation zur Durchführung einer Lehrveranstaltung bestätigt. <sup>2</sup>Die besonderen Erfahrungen im Fachgebiet sind aktenkundig nachzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Lehrbeauftragte, deren Evaluationsergebnis in der Gesamtbeurteilung entweder wiederholt bei 3,0 oder schlechter (Betrachtungszeitraum: aktuelle Evaluation in Verbindung mit den Ergebnissen der beiden zurückliegenden Semester) oder einmalig bei 3,5 oder schlechter liegen, können nur nach besonderer Prüfung durch das Dekanat erneut mit einem Lehrauftrag beauftragt werden. <sup>2</sup>Hierzu übermittelt das Evaluationsbüro jedes Semester eine Aufstellung der Lehrbeauftragten, die entsprechende Evaluationsergebnisse (Gesamtzufriedenheit) aufweisen.

<sup>3</sup>Das Dekanat muss beim weiteren Einsatzwunsch einer/eines Lehrbeauftragten mit entsprechenden Evaluierungsergebnissen das Gespräch mit dem oder der Lehrbeauftragten suchen, um geeignete (Personalentwicklungs-)Maßnahmen (z.B. Schulungen, Beratung/Coaching, o.ä.) abzustimmen und zu ergreifen, die das Ziel haben, die Qualität der Lehre der/des entsprechenden Lehrbeauftragten nachhaltig sicherzustellen. <sup>4</sup>Der Nachweis der durchgeführten (Personalentwicklungs-)Maßnahmen ist dem Lehrbeauftragtenmanagement im Zentrum für Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre (ZfQ) zurückzuspiegeln. <sup>5</sup>Zu diesem Gespräch mit der/dem Lehrbeauftragten kann eine Person des Lehrbeauftragtenmanagements hinzugezogen und bei Lehrbeauftragten mit einer Beauftragung ab vier SWS kann auf Wunsch ein Mitglied des wissenschaftlichen Personalrats eingeladen werden. <sup>6</sup>Im Übrigen gelten die Regelungen der aktuell gültigen Evaluationsordnung.

(4) Sollte ein Lehrauftrag in englischer Sprache erteilt werden, müssen entsprechende Sprachkenntnisse in Anlehnung an das Niveau C1 (gemäß dem europäischen Referenzrahmen) vorliegen.

#### **§ 4 Lehrbeauftragung**

(1) Die Dekanin oder der Dekan schlägt der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Prüfung

- der Qualifikation (z.B. anhand der Zeugnisse und der Berufserfahrung),
- des Bedarfs und
- der verfügbaren Finanzmittel

vor, einen Lehrauftrag zu erteilen.

- (2) <sup>1</sup>Beamtinnen und Beamten sowie Tarifbeschäftigten, zu deren Dienstaufgaben im Hauptamt eine Lehrtätigkeit gehört, oder die im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zu Lehrtätigkeiten verpflichtet werden können, kann ein Lehrauftrag an der eigenen Hochschule nicht erteilt werden. <sup>2</sup>§ 39 Abs. 3 HG NRW bleibt unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Studierenden der Hochschule Rhein-Waal, kann ein Lehrauftrag bzw. Prüfungsauftrag nicht erteilt werden, auch wenn sie die Qualifikationsanforderungen nach §3 dieser Richtlinie erfüllen. <sup>2</sup>Von dieser Regelung sind Promotionsstudierende explizit ausgeschlossen.

## **§ 5 Rechtsnatur**

- (1) Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art und wird durch Verwaltungsakt begründet.
- (2) <sup>1</sup>Durch die Erteilung von Lehraufträgen wird kein Anspruch auf eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis oder in ein privatrechtliches Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Hochschule Rhein-Waal begründet. <sup>2</sup>Dies gilt auch bei der Erteilung von Lehraufträgen in Folge oder der Verlängerung bestehender Lehraufträge.

## **§ 6 Status der Lehrbeauftragten**

- (1) <sup>1</sup>Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr. <sup>2</sup>Der Gegenstand der Lehrveranstaltung wird bei der Erteilung des Lehrauftrages festgelegt. <sup>3</sup>Die oder der Lehrbeauftragte hat bei ihrer oder seiner Lehrtätigkeit die Anforderungen, die sich aus Prüfungs- und Studienordnungen oder dem Zusammenhang mit anderen Lehrveranstaltungen des jeweiligen Studienganges ergeben, zu beachten.
- (2) Der oder die Lehrbeauftragte regelt selbstständig alle steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen, die mit der Beauftragung eines Lehrauftrags an der Hochschule Rhein-Waal einhergehen.
- (3) <sup>1</sup>Lehrbeauftragte sind keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer im sozialversicherungsrechtlichen Sinne. Sie unterliegen nicht der Versicherungspflicht zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. <sup>2</sup>Zur Feststellung, ob sie als selbständige Lehrkräfte ggf. der Rentenversicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV unterliegen, ist die individuelle Prüfung durch die Deutsche Rentenversicherung erforderlich. <sup>3</sup>Für die Veranlassung dieser Prüfung, die Entrichtung der ggf. zu zahlenden Beiträge sowie die rechtmäßige Versteuerung des Honorars ist die oder der Lehrbeauftragte selbst verantwortlich. <sup>4</sup>Von der gesetzlichen Unfallversicherung werden Lehrbeauftragte nicht erfasst.
- (4) <sup>1</sup>Der Lehrauftrag beinhaltet die eigenständige Konzeptionierung und Durchführung der Lehrveranstaltungen sowie die Vor- und Nachbereitung der Lehre. <sup>2</sup>Die oder der

Lehrbeauftragte ist gegebenenfalls verpflichtet, Nachweise über Lehr- und Lernerfolge ihrer oder seiner Lehrveranstaltungen abzunehmen.

- (5) <sup>1</sup>Zeit und Ort der Lehrveranstaltungen werden von der Fakultät bestimmt. <sup>2</sup>Ausfallende Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich nachzuholen. <sup>3</sup>Ist dies infolge einer Erkrankung der oder des Lehrbeauftragten nicht möglich, so ist die Dekanin oder der Dekan darüber zu informieren.
- (6) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan achtet auf die Einhaltung der mit der Beauftragung verbundenen Verpflichtungen. <sup>2</sup>Im Falle einer Nichteinhaltung der Verpflichtungen ist das Dekanat angehalten, Abhilfe zu schaffen. <sup>3</sup>Es berichtet der Präsidentin oder dem Präsidenten unverzüglich, wenn die oder der Lehrbeauftragte gegen ihre oder seine Pflichten wiederholt verstößt oder entsprechend §2 (2) dieser Richtlinie die Zahl der teilnehmenden Studierenden die Fortsetzung eines Lehrauftrages nicht mehr rechtfertigt.

## **§ 7 Pflichten der oder des Lehrbeauftragten**

- (1) Die oder der Lehrbeauftragte ist über Angelegenheiten, die ihr oder ihm durch die Tätigkeit an der Hochschule Rhein-Waal zur Kenntnis gelangt sind und die ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürfen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Angehörige des öffentlichen Dienstes sind verpflichtet, die für sie geltenden Nebentätigkeitsvorschriften zu beachten und ggf. rechtzeitig die erforderliche Nebentätigkeitsgenehmigung einzuholen.
- (3) <sup>1</sup>Die Annahme von Belohnungen und Geschenken in Bezug auf die Tätigkeit als Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter ist untersagt. <sup>2</sup>Auf die Schadenshaftung der Lehrbeauftragten finden die für die Beamten der Hochschule jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

## **§ 8 Vergütung von Lehraufträgen und Prüfungsaufträgen**

- (1) <sup>1</sup>Lehraufträge werden in der Regel vergütet. <sup>2</sup>Sie können einvernehmlich auch ohne Vergütung erteilt werden. <sup>3</sup>Soweit ein Lehrauftrag einer oder einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Hauptamt oder in der Weise übertragen wird, dass ihre oder seine Dienstaufgaben im Hauptamt entsprechend vermindert werden, wird keine Vergütung gezahlt.
- (2) <sup>1</sup>Die Vergütung für einen Lehrauftrag bzw. Prüfungsauftrag wird in Form eines Honorars nach Beendigung des erfolgreich durchgeführten Lehrauftrags bzw. Prüfungsauftrags ausgezahlt. <sup>2</sup>Teilauszahlungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

<sup>3</sup>Durch die Zahlung der Vergütung je Lehrauftrag bzw. Prüfungsauftrag, werden auch alle weiteren, im Zuge des Lehrauftrages entstehenden Nebenkosten (Büromaterial, Telefongebühren und sonstige Kosten) abgegolten. <sup>4</sup>Hiervon ausgenommen sind Reisekosten.

- (3) <sup>1</sup>Die Vergütung der Lehraufträge erfolgt anhand der Qualifikation der oder des Lehrbeauftragten, die entsprechend §3 dieser Richtlinie ermittelt wurden. <sup>2</sup>Die Kriterien der Stufen I bis IV dienen zur Orientierung bei der Wahl des Vergütungssatzes. <sup>3</sup>Alle Stufen setzen zusätzlich die pädagogische Eignung der oder des Lehrbeauftragten oder deren Erwartbarkeit voraus.

<sup>4</sup>Folgende Pauschalen (je Unterrichtseinheit (UE)) können gewählt werden:

**Stufe I** 60,00 € bis 70,00 € für Lehrbeauftragte mit einer Professur sowie für in besonders herausragender Weise qualifizierte Persönlichkeiten

**Stufe II** 45,00 € bis 50,00 € für Lehrbeauftragte mit Promotion oder mindestens fünfjähriger einschlägiger Berufserfahrung

**Stufe III** 35,00 € bis 42,00 € für Lehrbeauftragte mit Hochschulabschluss

**Stufe IV** 25,00 € für Lehrbeauftragte ohne Hochschulabschluss und fünfjähriger Berufserfahrung.

- (4) <sup>1</sup>Für besonders qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten, die eine oder auch mehrere der genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, aber aus Sicht der Fakultät für die Wahrnehmung eines bestimmten Lehrauftrages optimal geeignet sind, kann mit besonderer Begründung der Dekanin oder des Dekans ebenfalls jeder den in Absatz 3 angegebenen Vergütungssätze beantragt werden. <sup>2</sup>Diese Ausnahmegenehmigung ist zu begründen und aktenkundig zu machen.

- (5) Reise- und Übernachtungskosten

<sup>1</sup>Im Rahmen der Erteilung des Lehrauftrags kann mit Lehrbeauftragten, die Erstattung entstandener notwendiger Fahrkosten und Aufwendungen für Unterkunft (Reisekosten) vereinbart werden. <sup>2</sup>Dies schließt auch etwaige Anreisen für Prüfungsaufsichten mit ein. <sup>3</sup>Die Kosten für die Anreise mit ÖPNV-Verkehrsmitteln (2. Klasse) können nach tatsächlichem Aufwand erstattet werden. <sup>4</sup>Bei der Anreise mit dem PKW können Pauschalen abhängig von der Entfernung (einfache Fahrt) zwischen Wohn- und Einsatzort je Anreise gewährt werden. <sup>5</sup>Diese staffeln sich wie folgt:

Entfernung	Pauschalbetrag
10-25km	10€
26-50km	20€
51-75km	30€
76-100km	40€
Je weitere 25km	+10€
Ab 476km	200€ (Maximalbetrag)

<sup>6</sup>Anreisen aus dem Ausland und notwendige Übernachtungskosten (z.B. bei Blockveranstaltungen, bei einem Start der Anreise vor 6 Uhr morgens oder bei einer Abwesenheit inkl. Reisezeit von mehr als 12 Stunden) können unter Beachtung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach tatsächlichem Aufwand durch das Dekanat gewährt werden.

(6) Vergütungen im Rahmen von studienbegleitenden Prüfungen im Zuge von Lehraufträgen und Prüfungsaufträgen

<sup>1</sup>Für jede studienbegleitende Prüfungsvorbereitung (Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Projektarbeiten, Testate) wird eine Pauschale von 70€ gewährt.

<sup>2</sup>Unter Beachtung von wirtschaftlichen Aspekten können Pauschalen für die Korrektur von Prüfungsleistungen gewährt werden. <sup>3</sup>Die Pauschale richtet sich nach der Anzahl der eingereichten Noten.

<sup>4</sup>Die Pauschalen sind wie folgt definiert:

Anzahl der Prüfungskorrekturen	Pauschale
1-25	100€
26-50	200€
51-75	300€
76-100	400€
Ab 101	500€

(7) Abschlussarbeiten

Im Rahmen der Erteilung eines Prüfungsauftrags zur Betreuung einer Abschlussarbeit können folgende Pauschalen vergütet werden:

Erstbetreuung einer Bachelor-Thesis (inkl. Kolloquium)	190€
Erstbetreuung einer Master-Thesis (inkl. Kolloquium)	210€
Zweitbetreuung einer Abschlussarbeit (inkl. Kolloquium)	110€,

sofern ein Lehrauftrag an der Hochschule Rhein-Waal besteht oder bestand.

(8) Für die Auszahlung der Lehrauftragsvergütung wird vorausgesetzt, dass

- die oder der Lehrbeauftragte eine Aufstellung der von ihm gehaltenen Veranstaltungen (mit Datum und Stundenumfang) vorlegt und schriftlich erklärt, dass der von ihr oder ihm wahrgenommene Lehrauftrag auftragsgemäß, d.h. erfolgreich und regelmäßig, durchgeführt worden ist und
- die Dekanin oder der Dekan die Richtigkeit dieser Angaben schriftlich bestätigt.

### **§9 Vergabe der Lehraufträge**

Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans einer Fakultät über die Erteilung, die wiederholte Erteilung, den Widerruf sowie die Änderung von Lehraufträgen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie ist am Tag des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Rhein-Waal vom 07.05.2019 in Kraft getreten und gilt für alle Lehr- und Prüfungsaufträge, die ab dem Sommersemester 2020 wirksam werden. Die Richtlinien zur Vergabe von Lehraufträgen vom 08.12.2014 gelten für bereits erteilte Lehr- und Prüfungsaufträge fort.

Hinweis: Diese Richtlinie ist am 06.08.2019 in Kraft getreten.